

**Promotionsordnung
für die Fakultät für Physik und Astronomie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 4. Oktober 2011

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2011-101)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes und des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 102) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende

**Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors
der Naturwissenschaften (Promotionsordnung)
für die Fakultät für Physik und Astronomie
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsätzliches
I.	Ordentliche Promotion
§ 2	Promotionsleistungen
§ 3	Promotionsausschuss und Prüfer bzw. Prüferinnen
§ 4	Zulassung als Doktorand bzw. Doktorandin
§ 5	Zulassung zur Doktorprüfung
§ 6	Dissertation
§ 7	Beurteilung der Dissertation
§ 8	Öffentliches Promotionskolloquium
§ 9	Benotung
§ 10	Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
§ 11	Ungültigkeit von Promotionsleistungen
§ 12	Vollzug der Promotion
§ 13	Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung
II.	Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms
§ 14	Ehrenpromotion
§ 15	Erneuerung des Doktordiploms
III.	Promotionseignungsprüfung
§ 16	Voraussetzungen und Verfahren
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 17	Inkrafttreten
§ 18	Übergangsbestimmungen

§ 1 Grundsätzliches

(1) Die Fakultät für Physik und Astronomie verleiht für die Universität Würzburg den akademischen Grad eines Doktors der Naturwissenschaften durch ordentliche Promotion (Dr.rer.nat.) oder durch Ehrenpromotion (Dr.rer.nat.h.c.).

(2) Durch die ordentliche Promotion wird der Doktorgrad an Bewerber oder Bewerberinnen verliehen, welche eine wissenschaftliche Qualifikation nachweisen, die erheblich über die in der Diplom-, Bachelor-, Master- oder Staatsprüfung gestellten Anforderungen hinausgeht. Der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften kann einer Person durch ordentliche Promotion nur einmal verliehen werden. Auch bei bi-nationalen Promotionen, die durch entsprechende Kooperationsverträge mit Universitäten anderer Länder zustande kommen, wird gemeinsam mit der ausländischen Universität nur ein Doktorgrad verliehen.

(3) Durch die Ehrenpromotion kann der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Gebiet der durch die Fakultät für Physik und Astronomie vertretenen Fachgebiete verdient gemacht haben.

I. Ordentliche Promotion

§ 2 Promotionsleistungen

Seine besondere wissenschaftliche Qualifikation weist der Bewerber oder die Bewerberin durch Promotionsleistungen nach. Diese sind:

1. eine schriftliche Abhandlung (Dissertation, § 6) und
2. eine mündliche Prüfung als öffentliches Promotionskolloquium (§ 8).

§ 3 Promotionsausschuss, Gutachter und Gutachterinnen und Prüfer und Prüferinnen

(1) Zuständig für die Durchführung des Promotionsverfahrens ist nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Promotionsausschuss. Diesem gehören an:

1. sämtliche hauptberuflich in der Fakultät für Physik und Astronomie tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen,
2. die sonstigen Mitglieder des Fakultätsrates,
3. Gutachter und Gutachterinnen und Prüfer und Prüferinnen, die nicht schon gemäß Nr. 1 Mitglieder des Promotionsausschusses sind.

(2) Der Dekan oder die Dekanin kann zu Sitzungen die entpflichteten oder pensionierten Professoren und Professorinnen der Fakultät für Physik und Astronomie als beratende Mitglieder zuziehen.

(3) Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin, im Falle der Verhinderung oder der Bestellung zum Gutachter oder zur Gutachterin ein hauptberuflich in der Fakultät für Physik und

Astronomie tätiges Mitglied des Promotionsausschusses, das von dem Dekan oder der Dekanin bestimmt wird und im Besitz der Lehrbefugnis ist. In der Regel soll dies der Prüfer oder die Prüferin nach § 8 Abs. 3 sein, dessen bzw. deren Fachgebiet nicht auf dem Gebiet der Dissertation liegt.

(4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß, d.h. unter Einhaltung einer Frist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, geladen sind und die Mehrheit der habilitierten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Bei den Entscheidungen gemäß § 7 Abs. 6 und Abs. 7 dürfen nur die Mitglieder des Promotionsausschusses mitwirken, die Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sind (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG).

(5) Bezüglich des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 41 Abs. 2 BayHSchG entsprechend.

(6) Alle Entscheidungen im Promotionsverfahren sind unverzüglich zu treffen und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Soweit diese Ordnung nicht anders bestimmt, können Gutachter oder Gutachterinnen und Prüfer oder Prüferinnen in einem Promotionsverfahren alle Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen sowie die nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweiligen Fassung zur Abnahme von Promotionen berechtigten Lehrkräfte sein. Zudem können auch Professoren bzw. Professorinnen von mit der Fakultät für Physik und Astronomie kooperierenden Fachhochschulen zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden. Emeritierte und pensionierte Professoren und Professorinnen und sonstige Prüfungsberechtigte nach Satz 1 können noch bis zu 5 Jahren nach Erreichen der Altersgrenze zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden.

§ 4

Zulassung als Doktorand oder Doktorandin

(1) Ein Bewerber bzw. eine Bewerberin kann als Doktorand bzw. als Doktorandin zugelassen werden, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin muss ein mindestens vierjähriges ordentliches Studium an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder ein Studium in einem universitären Master- oder einem Fachhochschulmasterstudiengang absolviert haben.
2. Der Bewerber oder die Bewerberin muss
 - a) die Masterprüfung in einem an der Fakultät für Physik und Astronomie angeboten Masterstudiengang oder
 - b) die Masterprüfung in einem Masterstudiengang einer inländischen Hochschule oder
 - c) die Diplomprüfung in Physik (Dipl.-Phys. Univ.) oder Nanostrukturtechnik (Dipl.-Ing. Univ.) oder
 - d) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit dem Unterrichtsfach Physik erfolgreich abgelegt haben.

Als Zulassungsvoraussetzung kann der Promotionsausschuss auch einen Hochschulabschluss aus einem nicht der Fakultät angehörenden Fachgebiet anerkennen, wenn dieses mit dem Promotionsfach verwandt ist. Ein Hochschulabschluss an einer Hochschu-

le außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland sind vom Promotionsausschuss als Zulassungsvoraussetzung anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) zu den in Satz 1 und 2 genannten Abschlüssen. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Zulassung nach Satz 2 bzw. die Anerkennung nach Satz 3 kann der Promotionsausschuss von Auflagen abhängig machen.

3. Eine Zulassung kann auch erfolgen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin
 - a) die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder an Realschulen in einer Fächerverbindung mit Unterrichtsfach Physik erfolgreich abgelegt hat und
 - b) zusätzlich sämtliche Zulassungsvoraussetzungen für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien für Physik oder für die Diplomprüfung in Physik oder Nanotechnik erbracht hat.
4. Bewerber oder Bewerberinnen, deren Muttersprache weder Deutsch noch Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch besitzen.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ein einschlägiges sonstiges universitäres oder Fachhochschulstudium absolviert, die entsprechende Abschlussprüfung mindestens mit der Gesamtprüfungsnote „gut“ mit der Bewertung 2,00 oder besser und die Promotionseignungsprüfung gemäß § 16 in einem Fach aus dem Wirkungsbereich der Fakultät bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung als Doktorand oder Doktorandin ist zeitnah zur Aufnahme des Promotionsvorhabens schriftlich an die Fakultät für Physik und Astronomie zu richten und dort einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. Urkunden (alle Hochschulzeugnisse und – urkunden in beglaubigter Abschrift, Studienverlaufsbescheinigung, Transcript of Records, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
2. die schriftliche Erklärung des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin der Fakultät für Physik und Astronomie, der oder die sich dazu bereit erklärt hat, das Promotionsvorhaben zu betreuen,
3. ein datierter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und ggf. der Angabe des ausgeübten Berufs,
4. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit je einem Exemplar derselben,
5. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
6. gegebenenfalls der Nachweis der Genehmigung zur Durchführung der Promotionsarbeiten in einem nicht zur Fakultät für Physik und Astronomie gehörenden Institut bzw. in einer nicht von einem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie geleiteten wissenschaftlichen Einrichtung (§ 6 Abs. 2),

(4) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin

1. den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften bereits einmal erhalten hat, oder
2. die in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder

3. die in Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 5 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
4. die Doktorprüfung in der Fakultät für Physik und Astronomie oder eine gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden hat (siehe § 7 Abs. 8), oder
5. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(6) Die Zulassung kann versagt werden, wenn eine Begutachtung der Dissertation durch Prüfungsberechtigte in der Fakultät für Physik und Astronomie gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht gewährleistet ist, weil das betreffende Fachgebiet in der Forschung nicht vertreten ist.

(7) Die Zulassung kann befristet werden. Eine befristete Zulassung kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

(8) Mit Ausnahme der Studienbücher und Scheine gehen sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen in das Eigentum der Universität Würzburg über.

(9) Über die Zulassung als Doktorand oder Doktorandin entscheidet der oder die Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat der oder die Vorsitzende die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen. Im Fall einer Ablehnung durch den oder die Vorsitzende kann der Bewerber oder die Bewerberin den Promotionsausschuss anrufen, der dann abschließend entscheidet.

§ 5 Zulassung zur Doktorprüfung

(1) Zur Doktorprüfung kann als Doktorand oder Doktorandin zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Der Bewerber oder die Bewerberin ist als Doktorand oder Doktorandin an der Fakultät für Physik und Astronomie zugelassen,
2. der Bewerber oder die Bewerberin muss eventuelle Auflagen, die ihm oder ihr nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 auferlegt worden sind, nachweislich erfüllt haben,
3. der Bewerber oder die Bewerberin muss eigenständig eine Dissertation angefertigt haben.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an die Fakultät für Physik und Astronomie zu richten und dort einzureichen. Ihm sind beizufügen:

1. die Dissertation als maschinengeschriebenes Manuskript (§ 6 Abs. 3) in fünf Exemplaren und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart (§ 6 Abs. 2)
2. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Dissertation eigenständig, d.h. insbesondere selbstständig und ohne Hilfe einer kommerziellen Promotionsberatung angefertigt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
3. eine Versicherung an Eides statt, dass der Bewerber oder die Bewerberin die Gelegenheit zum Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt bekommen hat und insbesondere nicht eine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuer bzw. Betreuerinnen für die Anfertigung von Dissertationen sucht,
4. eine Erklärung darüber, dass die Regeln der Universität Würzburg über gute wissenschaftliche Praxis eingehalten wurden,
5. die Angabe des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin, der die Dissertation betreut hat,

6. eine Erklärung darüber, ob die Dissertation in gleicher oder anderer Form bereits in einem anderen Prüfungsfach vorgelegen hat,
7. gegebenenfalls ein fortgeschriebenes Verzeichnis veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit je einem Exemplar derselben,
8. ein ausführlicher und aktualisierter sowie datierter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und ggf. der Angabe des ausgeübten Berufes,
9. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin sich nicht oder mindestens seit drei Monaten nicht mehr im öffentlichen Dienst befindet oder nicht als Student oder Studentin an der Universität Würzburg eingeschrieben ist.

(3) Ist ein Bewerber oder eine Bewerberin ohne sein oder ihr Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, so kann ihm oder ihr der oder die Vorsitzende gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.

(4) Soweit die Zulassung eine Entscheidung des Promotionsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 voraussetzt, ist diese rechtzeitig vor dem Antrag auf Zulassung einzuholen und gegebenenfalls der Nachweis der Erfüllung der geforderten Auflagen dem Zulassungsantrag beizufügen; soweit weitere Entscheidungen erforderlich sind, sind entsprechende Anträge spätestens zusammen mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn ein Bewerber oder eine Bewerberin

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, oder
2. die in Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 geforderten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat, oder
3. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen über die Führung akademischer Grade zur Führung des Dokortitels unwürdig ist.

(6) Eine einmalige Rücknahme des Zulassungsantrags ist zulässig, solange nicht endgültig über die Annahme der Dissertation entschieden ist. In diesem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation in der Fakultät für Physik und Astronomie. Ein erneuter Zulassungsantrag kann nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach der Rücknahme gestellt werden.

(7) Sämtliche dem Zulassungsantrag beigefügten Anlagen gehen in das Eigentum der Universität Würzburg über. Das gilt auch für abgelehnte Dissertationen und für die ursprüngliche Fassung von Dissertationen, die gemäß § 7 Abs. 7 umgearbeitet worden sind.

(8) Über die Zulassung zur Doktorprüfung entscheidet der oder die Vorsitzende aufgrund der eingereichten Unterlagen. In Zweifelsfällen hat der oder die Vorsitzende die Entscheidung des Promotionsausschusses herbeizuführen. Im Fall einer Ablehnung durch den oder die Vorsitzende kann der Bewerber oder die Bewerberin den Promotionsausschuss anrufen, der dann abschließend entscheidet.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine selbstständige wissenschaftliche Arbeit mit einem Thema aus dem Wirkungsbereich der Fakultät für Physik und Astronomie, durch welche der Bewerber oder die Bewerberin seine oder ihre Fähigkeit nachweist, wissenschaftliche Probleme selbstständig und methodisch einwandfrei bearbeiten zu können. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen und darf mit einer früher abgefassten Diplom-, Bachelor-, Master- oder Zulassungsarbeit nicht identisch sein.

(2) Die Dissertation soll in einem zur Fakultät für Physik und Astronomie gehörenden Institut oder in einer von einem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie geleiteten wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden. Soll die Dissertation nicht in einem Institut der Fakultät für Physik und Astronomie bzw. in einer nicht von einem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie geleiteten wissenschaftlichen Einrichtung angefertigt werden, so ist vor Aufnahme der Arbeiten zur Anfertigung der Dissertation eine entsprechende Genehmigung bei der Fakultät für Physik und Astronomie schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Plan über die Durchführung des Promotionsvorhabens beizufügen. Dieser Plan ist von dem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie, das die Promotionsarbeit betreuen wird, vor dem Promotionsausschuss zu vertreten. Über die Genehmigung entscheidet der Promotionsausschuss. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann, dass die geplante Promotionsarbeit den Qualitätsstandards der Fakultät für Physik und Astronomie entsprechen wird.

(3) Die Dissertation soll als maschinengeschriebenes Manuskript in einer Vervielfältigung geeigneter Qualität im Format DIN A 4 und als elektronische Version auf Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart in deutscher oder nach Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit in englischer Sprache vorgelegt werden. Sie muss fest gebunden und mit Seitenzahlen, mit einem Titelblatt gemäß Anlage 1, mit einem Inhaltsverzeichnis und mit einem Literaturverzeichnis versehen sein. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen. Dissertationen müssen eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache haben.

(4) Eine Abhandlung, die der Bewerber oder die Bewerberin in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades eingereicht hat, kann als Dissertation nicht vorgelegt werden.

§ 7 **Beurteilung der Dissertation**

(1) Unmittelbar nach Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Doktorprüfung leitet der oder die Vorsitzende die Dissertation zwei Gutachtern oder Gutachterinnen zur Beurteilung zu. Erster Gutachter oder erste Gutachterin soll ein Fachvertreter oder eine Fachvertreterin sein, aus dessen bzw. deren Fachgebiet das Thema der Dissertation entnommen ist - in der Regel der Betreuer oder die Betreuerin der Arbeit. Mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin muss Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin, mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin ein hauptberuflich an der Fakultät für Physik und Astronomie tätiges Mitglied aus dem in § 3 Abs. 7 genannten Personenkreis sein. Berührt die Dissertation in einem nennenswerten Umfang ein Fachgebiet, das an der Universität Würzburg nicht vertreten ist, so kann auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin der Dissertation auch ein auswärtiger Hochschullehrer oder eine auswärtige Hochschullehrerin als Gutachter und Prüfer oder Gutachterin und Prüferin zugelassen werden. Scheidet der Betreuer oder die Betreuerin einer Dissertation aus der Universität Würzburg aus, so kann er oder sie bis zu drei Jahre nach seinem bzw. ihrem Ausscheiden als erster Gutachter oder erste Gutachterin der von ihm bzw. ihr zu diesem Zeitpunkt bereits betreuten Dissertation bestellt werden.

(2) Jeder Gutachter oder jede Gutachterin muss innerhalb von vier Monaten ein schriftlich begründetes Gutachten abgeben, in dem er oder sie die Annahme oder Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung empfiehlt und eine Note nach § 9 Abs. 1 vorschlägt, die der Dissertation zuerkannt werden soll. Die Ablehnung durch einen Gutachter oder eine Gutachterin ist gleichbedeutend mit dem Notenvorschlag „unbefriedigend“. Halten die Gutachter oder Gutachterinnen die Dissertation im Ganzen für mindestens "befriedigend", jedoch im Einzelnen für verbesserungswürdig, so können sie vorschlagen, dem Bewerber oder der

Bewerberin aufzugeben, die Dissertation umzuarbeiten. Eine Umarbeitung ist nur einmal möglich, im Falle einer Wiederholungsprüfung ist keine Umarbeitung möglich. Legt ein Gutachter oder eine Gutachterin sein bzw. ihr Gutachten nicht fristgerecht vor, kann der oder die Vorsitzende einen anderen Gutachter oder eine andere Gutachterin bestellen.

(3) Der oder die Vorsitzende bestellt auf Antrag des Betreuers oder der Betreuerin oder eines anderen Hochschullehrers oder einer anderen Hochschullehrerin einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin, der oder die nicht Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an der Universität Würzburg ist, wenn die Dissertation die Note „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erwarten lässt.

(4) Der oder die Vorsitzende leitet die Dissertation, ggf. die Publikationsliste, die Gutachten sowie die Notenvorschläge den Mitgliedern des Promotionsausschusses im Umlaufverfahren zur Kenntnisnahme zu. Das Umlaufverfahren kann auch in elektronischer Form durchgeführt werden. Zur Durchführung des Umlaufverfahrens hat der Bewerber oder die Bewerberin auf Anforderung des oder der Vorsitzenden weitere sieben Exemplare der Dissertation oder eine elektronische Form, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart entspricht, zur Verfügung zu stellen. Den dem Promotionsausschuss angehörenden Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen steht das Recht zu, bei dem oder der Vorsitzenden Einspruch gegen die Beurteilung der Dissertation durch die Gutachter oder Gutachterinnen zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.

(5) Stimmen die Empfehlungen der Gutachter oder Gutachterinnen in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation überein und wird in dem Verfahren nach Absatz 4 kein Einspruch erhoben, so ist die Dissertation entsprechend den Empfehlungen der Gutachter oder Gutachterinnen angenommen oder abgelehnt.

(6) Stimmen die Empfehlungen der Gutachter oder Gutachterinnen in Bezug auf die Annahme oder Ablehnung der Dissertation nicht überein oder wurde in dem Verfahren nach Absatz 4 Einspruch erhoben, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation als Promotionsleistung. Gegebenenfalls kann er weitere Gutachter oder Gutachterinnen bestellen.

(7) Hält mindestens einer der Gutachter oder eine der Gutachterinnen oder ein Einspruch nach Absatz 4 die Dissertation in bestimmten Teilen für verbesserungswürdig, so kann der Promotionsausschuss die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin zur einmaligen Umarbeitung zurückgeben und die Entscheidung über die Annahme der Dissertation als Promotionsleistung bis zur erneuten Vorlage aussetzen. Dies gilt nicht im Falle einer Wiederholungsprüfung.

(8) Wird die Dissertation durch übereinstimmende Empfehlung der Gutachter oder Gutachterinnen oder durch den Promotionsausschuss mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung nicht bestanden. Der Bewerber oder die Bewerberin kann innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Zugang des Bescheides über das Nichtbestehen der Promotionsprüfung, unter Vorlage einer neuen Dissertation erneut einen Zulassungsantrag nach § 5 stellen. Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin diese Frist oder wird die Dissertation erneut mit der Note „unbefriedigend“ bewertet, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

(9) Absatz 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend, wenn die Dissertation dem Bewerber oder der Bewerberin zur Umarbeitung zurückgegeben wird. Anstelle der überarbeiteten Dissertation kann der Bewerber oder die Bewerberin auch eine neue Arbeit vorlegen. Die erneut vorgelegte Dissertation soll von denselben Gutachtern oder Gutachterinnen beurteilt werden wie die Ursprüngliche.

(10) Auf die Fristen nach Absatz 8 und 9 werden folgende Zeiten nicht angerechnet:

1. Zeiten des Mutterschutzes,
2. Erziehungszeiten i. S. d. Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit,
3. Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen i.S.d. Gesetzes über die Pflegezeit,
4. Zeiten, in denen wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund die Einhaltung der Frist nicht möglich war. Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis über Art und Dauer der Erkrankung vorzulegen.

§ 8

Öffentliches Promotionskolloquium

(1) Wurde die Dissertation angenommen und liegen die Noten der Gutachter oder Gutachterinnen fest, benennt der oder die Vorsitzende die Prüfer oder Prüferinnen und setzt Ort und Termin für das öffentliche Promotionskolloquium fest, das allen Studierenden der Fakultät und sonstigen Mitgliedern der Universität als Zuhörer offen steht. Der Bewerber oder die Bewerberin ist spätestens eine Woche vor dem Termin der Prüfung unter Angabe des Prüfungsorts und der Prüfer oder Prüferinnen schriftlich zu laden.

(2) Das Promotionskolloquium soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin sein bzw. ihr Arbeitsgebiet gründlich und damit zusammenhängende weitere Sachgebiete gut beherrscht und inwieweit er oder sie die moderne Entwicklung dieser Fächer überblickt.

(3) Der Erstgutachter oder die Erstgutachterin und der Zweitgutachter oder die Zweitgutachterin sowie ein weiteres von dem oder der Vorsitzenden zu benennendes Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie oder einer anderen Fakultät der Universität Würzburg sind Prüfer oder Prüferinnen im Promotionskolloquium. Einer der Prüfer oder der Prüferinnen soll ein Fachgebiet vertreten, das nicht auf dem Gebiet der Dissertation des Bewerbers oder der Bewerberin liegt. Wurde die Arbeit von einem dritten Gutachter oder einer dritten Gutachterin beurteilt, wird auch dieser bzw. diese als Prüfer oder Prüferin eingeladen. Mindestens einer der Prüfer muss Professor oder Professorin der Fakultät sein. Der Dekan oder die Dekanin oder ein von dem Dekan oder der Dekanin bestellter Universitätsprofessor bzw. bestellte Universitätsprofessorin leitet das Kolloquium.

(4) Das Promotionskolloquium soll in der Regel 90 Minuten dauern. Während der ersten 30 Minuten soll der Bewerber oder die Bewerberin den Inhalt seiner bzw. ihrer Dissertation vorstellen. Anschließend werden von den Prüfern oder Prüferinnen sowie auf Antrag an den Leiter oder die Leiterin der Prüfung von Mitgliedern des Promotionsausschusses und den Zuhörern oder Zuhörerinnen des öffentlichen Promotionskolloquiums Fragen zur Dissertation und angrenzenden Fachgebieten gestellt.

(5) Während des gesamten Promotionskolloquiums müssen die Prüfer oder Prüferinnen und ein fachkundiger promovierter Beisitzer oder eine fachkundig promovierte Beisitzerin, den oder die der Betreuer oder die Betreuerin der Dissertation im Einvernehmen mit den anderen Prüfern oder Prüferinnen benennt, anwesend sein. Kann ein Prüfer oder eine Prüferin aus wichtigem und unaufschiebarem Grunde an dem Promotionskolloquium nicht teilnehmen, bestellt der oder die Vorsitzende an Stelle dieses Prüfers oder dieser Prüferin nach Maßgabe des Absatzes 3 ein Mitglied des Promotionsausschusses zum Prüfer oder zur Prüferin. Dies kann auch der oder die Vorsitzende des Promotionskolloquiums sein.

(6) Über das Promotionskolloquium ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis des Kolloquiums, die Namen der Prüfer oder Prüferinnen, des Beisitzers oder der Beisitzerin und des Bewerbers

oder der Bewerberin sowie etwaige besondere Vorkommnisse. Das Protokoll wird von dem Beisitzer oder der Beisitzerin geführt und von ihm bzw. ihr gemeinsam mit den Prüfern oder Prüferinnen unterzeichnet.

(7) Die Prüfer oder Prüferinnen bewerten die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin nach § 9 Abs. 1. Aus den von den Prüfern oder Prüferinnen gegebenen Noten wird eine Gesamtnote nach § 9 Abs. 2 festgelegt. Sollte mindestens ein Prüfer oder eine Prüferin die Note „unbefriedigend“ erteilen, gilt das Promotionskolloquium als nicht bestanden.

(8) Das Promotionskolloquium gilt ferner als nicht bestanden, wenn der Bewerber oder die Bewerberin ohne triftige Gründe nicht zum Promotionskolloquium erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem oder der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Bewerbers oder der Bewerberin ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der oder die Vorsitzende die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(9) Im Falle eines nicht bestandenen Promotionskolloquiums ist nach einer Frist von drei Monaten, spätestens aber nach zwölf Monaten vor demselben Prüfungsgremium eine einmalige Wiederholung möglich. Der oder die Vorsitzende beraumt dazu einen neuen Termin an. Die Begutachtungen der schriftlichen Promotionsleistungen sind anzurechnen. Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin den Termin oder wird das Promotionskolloquium erneut nicht bestanden, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden. Für die Berechnung der Fristen gilt § 7 Abs. 10 entsprechend.

§ 9 Benotung

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die nachfolgenden Noten zu verwenden.

1	=	sehr gut (magna cum laude)	=	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
2	=	gut (cum laude)	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3	=	befriedigend (rite)	=	eine Leistung, die abgesehen von einigen Mängeln noch den Anforderungen entspricht;
4	=	unbefriedigend (insufficienter)	=	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note „1“ auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt werden.

(2) Für das Promotionskolloquium wird eine Durchschnittsnote erstellt. Diese errechnet sich unter Berücksichtigung zweier Dezimalstellen aus der Summe der Noten der Prüfer oder Prüferinnen, geteilt durch deren Anzahl.

(3) Die Gesamtnote für die Doktorprüfung wird aus den Noten der Gutachter oder Gutachterinnen und dem Promotionskolloquium gebildet. Sie errechnet sich unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen aus der Summe des doppelten arithmetischen Mittels der für die Dissertation vergebenen Noten und der Durchschnittsnote des Promotionskolloquiums, geteilt durch drei.

(4) Die Gesamtnote für die bestandene Doktorprüfung lautet bei einem Durchschnitt

von 1,00 bis 1,49	sehr gut (magna cum laude);
von 1,50 bis 2,49	gut (cum laude);
von 2,50 bis 3,49	befriedigend (rite).

Errechnet sich eine Gesamtnote „1,10“ und besser und ist die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ angenommen worden, wird die Gesamtnote „1“ mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ erteilt.

(5) Nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin von dem oder der Vorsitzenden ein Prüfungszeugnis ausgehändigt. Dieses enthält die Gesamtnote der Doktorprüfung. Es berechtigt nicht zur Führung des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften, worauf der Bewerber oder die Bewerberin ausdrücklich hinzuweisen ist.

§ 10

Druck der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Doktorprüfung bestanden, so ist er oder sie verpflichtet, die Dissertation in ihrer endgültig angenommenen Fassung auf seine bzw. ihre Kosten drucken oder vervielfältigen zu lassen. Dabei müssen alle während des Promotionsverfahrens geforderten Änderungen vorgenommen worden sein.

(2) Vom Zeitpunkt des Promotionskolloquiums gerechnet sind innerhalb eines Jahres fünf Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Universitätsbibliothek und einfach auf elektronischen Speichermedien in der vom Promotionsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart an das Dekanat der Fakultät für Physik und Astronomie gegen eine Abgabebestätigung abzuliefern. Die schriftlichen Exemplare können in Maschinenschrift oder Fotokopie der Maschinenschrift angefertigt sein, dürfen aber auf keinen Fall stärker als auf das Format DIN A5 verkleinert werden. Für die Berechnung der Frist gilt § 7 Abs. 10 entsprechend.

(3) Darüber hinaus ist die Verbreitung sicherzustellen durch

1. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger den Vorgaben der Universitätsbibliothek entsprechen oder
2. die Ablieferung weiterer 40 Exemplare der Dissertation nach den Bestimmungen von Absatz 2 oder
3. die Ablieferung der Mutterkopie und 40 weiterer Kopien in Form von Microfiches oder
4. den Nachweis der Veröffentlichung in einer allgemein zugänglichen Zeitschrift oder
5. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. In diesem Fall ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind 10 Exemplare der Universitätsbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(4) In den in Absatz 3 Nrn. 1 - 3 genannten Fällen hat der Bewerber oder die Bewerberin der Universität Würzburg das Recht zu übertragen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Kopien seiner bzw. ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(5) Vor dem endgültigem Druck der Dissertation, ob sie nun selbständig oder in einer Zeitschrift, ganz oder im Auszug erscheint, ist die endgültige Druckvorlage samt dem Manuskript dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation vorzulegen; dies gilt entsprechend bei Ablieferung in Form eines Microfiches oder in elektronischer Form. Dieser bzw. diese bestätigt, dass das Manuskript mit der Druckvorlage inhaltlich übereinstimmt, oder dass etwaige Änderungen mit seinem Einverständnis vorgenommen worden sind.

(6) Versäumt der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des Promotionskolloquiums seine bzw. ihre Verpflichtungen aus den Absätzen 2 bis 4 zu erfüllen, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuss kann in Ausnahmefällen die Jahresfrist um höchstens ein Jahr verlängern. Ein entsprechender Antrag muss von dem Bewerber oder von der Bewerberin rechtzeitig gestellt und hinreichend begründet werden.

§ 11

Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber oder die Bewerberin im Promotionsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Promotionsausschuss alle bisher erworbenen Rechte für ungültig erklären und das Verfahren einstellen. Wird die Täuschung erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so kann nachträglich die Doktorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber oder die Bewerberin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben. Hat der Bewerber oder die Bewerberin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Promotionsausschuss über die erforderlichen Maßnahmen unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Im Falle der Feststellung des Nichtbestehens der Doktorprüfung ist die Promotionsurkunde einzuziehen.

(4) Im Übrigen richtet sich der Entzug des Doktorgrades nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 12

Vollzug der Promotion

(1) Hat der Bewerber oder die Bewerberin seine bzw. ihre Verpflichtungen nach § 10 Abs. 2 bis 4 erfüllt, so vollzieht der Dekan oder die Dekanin die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde.

(2) Die Doktorurkunde wird in deutscher Sprache ausgefertigt. Sie enthält den Titel der Dissertation sowie das Gesamtergebnis der Doktorprüfung. Als Tag, an dem die Prüfung bestanden worden ist, wird der Termin des Promotionskolloquiums eingesetzt, als Tag der Ausfertigung der Urkunde der Termin der Ablieferung der Pflichtexemplare. Sie ist von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg und von dem Dekan oder der Dekanin zu unterzeichnen.

(3) Vom Zeitpunkt der Aushändigung der Doktorurkunde an darf der Bewerber oder die Bewerberin den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften führen.

§ 13
Sonderregelung bei länger andauernder Erkrankung
oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

Macht der Bewerber oder die Bewerberin durch ein Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes bzw. einer Amtsärztin während des Promotionsverfahrens glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Bewerber oder der Bewerberin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; zur Frage der Gleichwertigkeit kann, in Zweifelsfällen soll der oder die Vorsitzende eine Entscheidung des Promotionsausschusses einholen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Bewerber oder die Bewerberin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Art und Umfang der Sonderregelung werden in einem Anhang zum Doktordiplom entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann der Promotionsausschuss hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“

II. Ehrenpromotion und Erneuerung des Doktordiploms

§ 14
Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Physik und Astronomie durch den Fakultätsrat einzuleiten. Dieser bestellt im Benehmen mit dem Promotionsausschuss drei der Fakultät angehörende Professoren oder Professorinnen zur Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen der zu ehrenden Persönlichkeit.

(2) Der Antrag und die Gutachten werden anschließend den Mitgliedern des Fakultätsrates und den Mitgliedern des Promotionsausschusses durch den Dekan oder die Dekanin durch Auslage im Dekanat zur Kenntnis gegeben. Sie können bei dem Dekan oder der Dekanin innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(3) Anschließend entscheidet der Fakultätsrat, gegebenenfalls unter Berücksichtigung etwaiger Stellungnahmen, über den Antrag. Dabei wirken nur die Mitglieder mit, die im Promotionsverfahren zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können.

(4) Wird der Antrag angenommen, so vollziehen der Präsident oder die Präsidentin der Universität Würzburg und der Dekan oder die Dekanin die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch feierliche Aushändigung einer Urkunde an den Geehrten bzw. die Geehrte. In der Urkunde sind die besonderen wissenschaftlichen Verdienste des bzw. der Geehrten zu würdigen.

(5) Alle wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und die für den Wohnsitz des bzw. der Ausgezeichneten zuständige Meldebehörde werden von der Ehrenpromotion in Kenntnis gesetzt.

(6) Für den Entzug des Ehrendoktorgrades gelten die gesetzlichen Bestimmungen (vgl. § 11).

§ 15 Erneuerung des Doktordiploms

Die Fakultät für Physik und Astronomie kann Doktordiplome aus Anlass der 50. Wiederkehr des Promotionstages erneuern, wenn ihr das mit Rücksicht auf die Persönlichkeit, die besonderen Verdienste des Jubilars bzw. der Jubilarin oder seine bzw. ihre enge Verbundenheit mit der Fakultät für Physik und Astronomie angebracht erscheint. Antragsberechtigt sind die Professoren und Professorinnen der Fakultät für Physik und Astronomie.

III. Promotionseignungsprüfung

§16 Voraussetzungen und Verfahren

(1) Abschlussprüfungen (§ 4 Abs. 2) in Hochschulstudiengängen, die die Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 1 erfüllen, können als Voraussetzung für den Zugang zur Promotionseignungsprüfung in der Fakultät für Physik und Astronomie anerkannt werden. Über den Zugang zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Promotionsausschuss.

(2) Der Bewerber oder die Bewerberin hat seinen bzw. ihren Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung schriftlich an die Fakultät für Physik und Astronomie zu richten und dort einzureichen. Er oder sie hat dem Antrag beizufügen:

1. die Angabe des Faches, in dem er oder sie promoviert zu werden gedenkt, mit einer Erklärung zum sinnvollen inneren Zusammenhang seines bzw. ihres Hochschulabschlusses und des angestrebten Promotionsfaches,
2. Urkunden (alle Hochschulzeugnisse und – urkunden in beglaubigter Abschrift, Studienverlaufsbescheinigung, Transcript of Records, Studienbücher und Scheine), aus denen hervorgeht, dass die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 erfüllt sind,
3. die schriftliche Erklärung des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin der Fakultät für Physik und Astronomie, der oder die sich dazu bereit erklärt hat, das Promotionsvorhaben zu betreuen,
4. ein datierter und eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und ggf. der Angabe des ausgeübten Berufs,
5. gegebenenfalls ein Verzeichnis bisher veröffentlichter wissenschaftlicher Arbeiten des Bewerbers oder der Bewerberin mit je einem Exemplar derselben,
6. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits früher akademische Grade erworben oder zu erwerben versucht hat,
7. eine Erklärung, ob er oder sie sich bereits an irgendeiner Hochschule einer Promotionseignungsprüfung oder einer gleichartigen Prüfung unterzogen hat.
8. gegebenenfalls der Nachweis der Genehmigung zur Durchführung der Promotionsarbeiten in einem nicht zur Fakultät für Physik und Astronomie gehörenden Institut bzw. in einer nicht von einem Mitglied der Fakultät für Physik und Astronomie geleiteten wissenschaftlichen Einrichtung (§ 6 Abs. 2).

(3) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin nicht das erforderliche Prädikat nach § 4 Abs. 2 nachweist,
2. der Bewerber oder die Bewerberin nicht die Unterlagen nach Absatz 2 vorlegt und die erforderlichen Erklärungen abgegeben hat,
3. der Bewerber oder die Bewerberin entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Führung eines Doktorgrades unwürdig ist,
4. der Bewerber oder die Bewerberin eine Promotionseignungsprüfung an der Fakultät für Physik und Astronomie bereits endgültig nicht bestanden hat,
5. der Bewerber oder die Bewerberin bereits an einer anderen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder gleichartige Prüfung nicht bestanden hat.

(4) Ist der Bewerber oder die Bewerberin zugelassen, so sorgt der Dekan oder die Dekanin für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Verfahrens, das grundsätzlich höchstens ein Jahr erfordern soll.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

1. einer wissenschaftlichen Arbeit und
2. einer mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung setzt voraus, dass die wissenschaftliche Arbeit angenommen ist.

(6) In der Promotionseignungsprüfung muss der Bewerber oder die Bewerberin nachweisen, dass er oder sie über die für die Promotion bedeutsamen Kenntnisse und Fähigkeiten in dem gewählten Fach verfügt. In der wissenschaftlichen Arbeit soll er oder sie insbesondere zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Fach des Fachgebietes, in dem die Eignungsprüfung abgenommen wird, selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(7) Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, dass sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verkürzt oder verlängert werden. Der Dekan oder die Dekanin weist dem Bewerber oder der Bewerberin, der bzw. die einen entsprechenden Vorschlag unterbreiten kann, das Thema zu und setzt die Bearbeitungszeit fest. Die wissenschaftliche Arbeit ist von zwei Gutachtern oder Gutachterinnen, die der Dekan oder die Dekanin aus dem Kreis der in der Fakultät für Physik und Astronomie hauptberuflich tätigen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen bestellt, zu begutachten. Sprechen sich beide Gutachter oder Gutachterinnen übereinstimmend für die Annahme bzw. Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen bzw. abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter oder Gutachterinnen die wissenschaftliche Arbeit ab, trifft der Promotionsausschuss der Fakultät für Physik und Astronomie die Entscheidung, ggf. nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin diese nicht fristgerecht einreicht. Ist die wissenschaftliche Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(8) Ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen, hat sich der Bewerber oder die Bewerberin der mündlichen Prüfung, die innerhalb eines weiteren halben Jahres stattfindet, zu unterziehen. Die mündliche Prüfung umfasst für das angestrebte Promotionsfach

1 Theoretische Physik

aus den Inhalten der Vorlesung Quantenmechanik Teil I oder eines gleichwertigen Studienmoduls
und einer weiteren Vorlesung bzw. Studienmoduls in Theoretischer Physik

2. Experimentelle Physik

aus den Inhalten von zwei Vorlesungen bzw. Studienmodulen der fortgeschrittenen Experimentellen Physik
und dem Fortgeschrittenenpraktikum mit sechs Versuchen bzw. gleichwertigen Studienmodulen

Der Umfang jeder Teilprüfung umfasst mindestens 12 SWS aus dem Hauptstudium des Diplomstudiengangs Physik bzw. Nanostrukturtechnik oder Module im Umfang von mindestens 15 ETCS-Punkten aus den weiteren Studiengängen der Fakultät für Physik und Astronomie. Der Dekan bzw. die Dekanin legt im Benehmen mit dem Betreuer bzw. der Betreuerin diese individuellen Anforderungen zeitnah nach der Annahme der wissenschaftlichen Arbeit fest und teilt diese dem Prüfling schriftlich mit.

Die Prüfer oder Prüferinnen werden von dem Dekan oder der Dekanin aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Fakultät für Physik und Astronomie bestellt. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen muss Fachvertreter oder Fachvertreterin des von dem Bewerber oder der Bewerberin angestrebten Promotionsfaches sein. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Sie muss innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber oder die Bewerberin von dem Dekan oder der Dekanin mit einer Frist von einer Woche geladen. Erscheint der Bewerber oder die Bewerberin aus von ihm bzw. ihr zu vertretenden Gründen nicht zur mündlichen Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden. Bei jeder Prüfung muss neben dem Prüfer oder der Prüferin ein Beisitzer oder eine Beisitzerin anwesend sein. Von diesem bzw. dieser ist über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anzufertigen. Der jeweilige Prüfer oder die jeweilige Prüferin stellt fest, ob die Leistung des Bewerbers oder der Bewerberin in dem geprüften Fach den Anforderungen nach Absatz 6 Satz 1 genügt. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.

(9) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Gesuch um Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung eingereicht werden, sofern nicht dem Bewerber oder der Bewerberin wegen besonderer, von ihm bzw. ihr nicht zu vertretender Gründe, eine Nachfrist gewährt wird. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für das Wiederholungsverfahren anerkannt. Für die Berechnung der Fristen gilt § 7 Abs. 10 entsprechend.

(10) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber oder die Bewerberin eine Bescheinigung, die von dem Dekan oder der Dekanin unterschrieben ist.

(11) Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft der Dekan oder die Dekanin die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17

In-Kraft-Treten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für die Fakultät für Physik und Astronomie der Universität Würzburg vom 22. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 2504), unbeschadet der Bestimmungen des sich aus § 18 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

§ 18 **Übergangsbestimmungen**

Bewerber oder Bewerberinnen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Promotionsordnung als Doktorand oder Doktorandin bereits zur Promotion zugelassen worden sind und ihr Promotionsvorhaben nach den Bestimmungen der Promotionsordnung vom 22. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 2504) fortführen wollen, müssen dies bis spätestens zum 31. Dezember 2011 dem Dekan bzw. der Dekanin schriftlich mitteilen; wird eine entsprechende Mitteilung nicht fristgerecht abgegeben, sind die Bestimmungen dieser Promotionsordnung (§ 17) anzuwenden.

Anlage 1

Muster des Titelblattes

.....
(Titel der Dissertation)

Dissertation zur Erlangung des
naturwissenschaftlichen Doktorgrades
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vorgelegt von

.....
(Vor- und Nachname)

aus
(Geburtsort)

Würzburg ,....."
(Jahr des Einreichens der Dissertation)

Muster der Rückseite des Titelblatts

Eingereicht am:
bei der Fakultät für Physik und Astronomie

1. Gutachter:
2. Gutachter:
3. Gutachter:
der Dissertation

Vorsitzende(r).....

1. Prüfer:
2. Prüfer:
3. Prüfer:
im Promotionskolloquiums

Tag des Promotionskolloquiums:

Doktorurkunde ausgehändigt am: